

Wichtige Informationen des Jugendamtes zum Infektionsgeschehen Covid-19 (Corona) für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (Trägerinformationen)

Um dringende Verdachtsfälle auf eine Infektion mit dem Corona-Virus schnell identifizieren zu können, wurde durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen vorsorglich eine Telefon-Hotline geschaltet. Unter den Rufnummern 03421-758 5555 und 03421-758 5556 sind Mitarbeiter des Amtes ab sofort jeden Tag zunächst von 8 bis 18 Uhr erreichbar, auch am Wochenende.

Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises werden dringend gebeten, die Hotline ausschließlich für begründete Verdachtsfälle zu nutzen. Diese liegen nur dann vor, wenn jemand:

- Kontakt mit einer nachweislich an Corona erkrankten Person hatte oder
- aus einem vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet kommt und Symptome einer Infektion (Halsschmerzen, Fieber, Husten, Schnupfen, teilweise Magen- und Darmbeschwerden) aufweist.

Für alle sonstigen Fragen zum Corona-Virus bittet das Gesundheitsamt darum, sich vorzugsweise auf den Webseiten des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) und des Robert-Koch-Institutes (RKI) zu informieren. Dort ist unter www.sms.sachsen.de und www.rki.de rund um die Uhr gesichertes Expertenwissen aus erster Hand abrufbar.

Vorgaben für Kindertagesstätten (Kita)- auch im Fall der Notbetreuung

Soweit die Corona/COVID-19-*Erkrankung* eines betreuten Kindes von ärztlicher Seite festgestellt wird, informiert der Arzt das Gesundheitsamt. Dieses wird im Regelfall die (teilweise) Schließung der Einrichtung veranlassen.

Das Gesundheitsamt benötigt die **aktuellen Kontaktdaten des Trägers**, beispielsweise zur Übermittlung der Schließungsverfügung. Deshalb müssen die entsprechenden Angaben im Geo-Portal auf jeden Fall **aktuell** sein. Bitte überprüfen Sie Ihre derzeitigen Angaben und teilen Sie Änderungen Ihrem Ansprechpartner im Jugendamt mit.

Stellen Sie sicher, dass eine **trägerinterne Meldekette** zur Informationsweitergabe unter Einbeziehung der **Einrichtungsleitung**, des **Personals** und der **Personensorgeberechtigten** besteht.

Sollte der Einrichtung von Eltern eine Erkrankung mitgeteilt werden, bevor das Gesundheitsamt auf den Träger zugegangen ist, muss der Träger dies umgehend dem Gesundheitsamt mitteilen. Dies wird weitere Schritte bekanntgeben.

Zuständig ist das örtliche Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Über eine eventuelle Schließung entscheidet stets das Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt entscheidet auch über die für die **Kontaktpersonen** erforderlichen Maßnahmen. Das kann z. B. die häusliche Quarantäne sein.

...

Soweit in einer Kita ein **Verdachtsfall** auftritt oder von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt wird, ist dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen und um eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu bitten. Die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen sind hierbei zu berücksichtigen.

Alles Vorstehende gilt entsprechend auch für in der Kita tätige Personen (einschließlich Praktikanten oder FSJlern u.a.).

Im Falle einer Meldung einer Kita an das Gesundheitsamt bzw. einer Entscheidung oder Vorgabe des Gesundheitsamtes an die Kita muss jeweils eine entsprechende **Meldung** als besonderes Vorkommnis i.S.d. § 47 SGB VIII auch gegenüber der **Kitaaufsicht** erfolgen.

Vorgaben für die Kindertagespflege - auch im Fall der Notbetreuung

Soweit die Corona/COVID-19-**Erkrankung** eines betreuten Kindes von ärztlicher Seite festgestellt wird, informiert der Arzt das Gesundheitsamt. Dieses wird im Regelfall die Schließung der Kindertagespflegestelle veranlassen.

Zur Sicherstellung einer durchgängigen Meldekette prüfen Sie bitte, ob die von Ihnen gegenüber der für die Pflegeerlaubnis zuständigen Stelle (Jugendamt) **angegebenen Kontaktdaten** noch zutreffend sind und aktualisieren Sie diese gegebenenfalls.

Sollte Ihnen von **Eltern eine Erkrankung eines Kindes mitgeteilt werden, bevor das Gesundheitsamt auf Sie zugekommen ist**, müssen Sie das zuständige Gesundheitsamt informieren, um eine sofortige Entscheidung zum weiteren Vorgehen herbeizuführen.

Zuständig ist das örtliche Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegestelle liegt. Über eine eventuelle Schließung der Kindertagespflegestelle entscheidet stets das Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die für die **Kontaktpersonen** erforderlichen Maßnahmen. Das kann z. B. die häusliche Quarantäne sein.

Soweit in Ihrer Kindertagespflegestelle ein **Verdachtsfall** auftritt oder von den Eltern mitgeteilt wird, ist dies dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen um eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen herbeizuführen. Die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen sind hierbei zu berücksichtigen.

Alles Vorstehende gilt entsprechend bei einer **Erkrankung der Kindertagespflegeperson oder von innerhalb ihres Haushalts lebenden Personen.**

Im Falle einer Meldung einer Kindertagespflegestelle an das Gesundheitsamt bzw. einer Entscheidung oder Vorgabe des Gesundheitsamtes an die Kindertagespflegestelle muss eine entsprechende Meldung als **wichtiges Ereignis** im Sinne des § 43 SGB VIII auch gegenüber der Aufsichtsbehörde (Jugendamt) erfolgen.

Vorgaben für teil-/stationäre Einrichtungen einschließlich Not- und Krisendienste sowie Mutter/Vater-Kind Einrichtungen und Jugendberufshilfe

Soweit die **Erkrankung** eines betreuten Kindes/Jugendlichen/Elternteils (Mutter/Vater-Kind-Einrichtung - MuKi) ärztlich festgestellt wird, wird das Gesundheitsamt vom Arzt informiert werden. Das Gesundheitsamt wird die weiteren Schritte veranlassen.

Teilstationäre Einrichtungen können ggf. durch das Gesundheitsamt geschlossen werden. **Stationäre Einrichtungen** einschließlich der Not- und Krisendienste sowie der MuKi-Einrichtung können grundsätzlich **nicht** geschlossen werden; hier werden ggf. Isolierungen / Quarantäne innerhalb der Einrichtungen durch das Gesundheitsamt angeordnet werden.

In diesem Zusammenhang ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass **alle Kontaktdaten des Trägers aktuell und der Einrichtungsaufsicht** gemeldet sind. Gleichmaßen müssen alle wesentlichen Angaben (Namen, Adressen, Kontaktdaten) aller Kinder/Jugendlichen sowie der Beschäftigten auf dem aktuellen Stand sein.

Darüber hinaus ist unbedingt Sorge zu tragen, dass **die trägerinterne Meldekette zur Informationsweitergabe bis zur Leitung der Einrichtung sowie den Trägerverantwortlichen** sichergestellt ist.

Sollte der Einrichtung die Erkrankung durch die Kinder/Jugendlichen, die Beschäftigten oder Dritte mitgeteilt werden, bevor das Gesundheitsamt auf den Träger zugegangen ist, ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren und eine sofortige Entscheidung zum weiteren Vorgehen herbeizuführen.

Zuständig ist stets das örtliche Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die für die Kontaktpersonen erforderlichen Maßnahmen. Das kann z. B. die häusliche Quarantäne sein.

Soweit in der Einrichtung ein Verdachtsfall auftritt, ist dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen und um Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu bitten.

Vorstehendes gilt entsprechend bei **einer Erkrankung/einem Verdachtsfall innerhalb der Einrichtungen tätigen Personen** (einschließlich von Praktikanten oder FSJlerin u.a.).

Im Falle einer Meldung an oder einer Entscheidung oder Vorgabe des Gesundheitsamtes an die Einrichtung muss eine entsprechende Meldung als **besonderes Vorkommnis** auch gegenüber der Einrichtungsaufsicht nach § 47 SGB VIII erfolgen.

Ebenso sind die Personensorgeberechtigten sowie die fallzuständigen Jugendämter zu informieren.

Vorgaben für Angebote der ambulanten Hilfen

Bei den ambulanten Hilfsangeboten handelt es sich um Angebote, die sich dadurch auszeichnen, dass diese vorwiegend im häuslichen Umfeld von Familien erbracht werden. Dies sind z.B. die **Sozialpädagogische Familienhilfe, die Erziehungsbeistandschaft** etc..

Sofern der Fall einer **festgestellten** Corona/Covid-19-Erkrankung der **in den Familien tätigen Fachkräfte** vorliegt, wird dies dem zuständigen Gesundheitsamt durch den behandelnden Arzt mitgeteilt.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die für die Kontaktpersonen erforderlichen Maßnahmen. Das kann z. B. die angeordnete häusliche Quarantäne sein.

Stellen Sie sicher, dass die aktuellen **Kontaktdaten** sämtlicher in den ambulanten Hilfen **tätigen Personen** vorliegen.

Sollte dem Träger die ärztlich **festgestellte Erkrankung** mitgeteilt werden, bevor das Gesundheitsamt auf den Träger zugegangen ist, muss der Träger das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich informieren und eine sofortige Entscheidung zum weiteren Vorgehen herbeiführen.

Soweit die **Erkrankung** eines **betreuten Kindes / Jugendlichen / Familienteils** ärztlich festgestellt wird, wird das Gesundheitsamt vom Arzt informiert werden. Das Gesundheitsamt wird die weiteren Schritte veranlassen und auch hier z.B. die häusliche Quarantäne veranlassen.

Sofern ein **Verdachtsfall** vorliegt, ist vom Träger sofort das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und um eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen bezogen zu bitten.

Das zuständige Jugendamt ist in Krankheits- und Verdachtsfällen zu informieren.

Vorgaben für offene Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Folgenden handelt es sich um Angebote, die sich dadurch auszeichnen, dass sie grundsätzlich für eine Vielzahl von Personen offen sind und einen niedrighwellen Zugang haben. Dies sind z.B. **Jugendfreizeiteinrichtungen und Familienzentren**.

Sofern der Fall einer festgestellten Corona/Covid-19-Erkrankung der dort tätigen Personen (einschließlich von Praktikanten oder FSJlern u.a.) vorliegt, wird das Gesundheitsamt vom Arzt, der diese Diagnose vornimmt, informiert.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die Schließung der Einrichtung.

Stellen Sie sicher, dass die **Kontaktdaten** sämtlicher in der Einrichtung **tätigen Personen** vorliegen. Sollte der Einrichtung die ärztlich **festgestellte Erkrankung** mitgeteilt werden, bevor das Gesundheitsamt auf den Träger zugegangen ist, muss der Träger das zuständige

Gesundheitsamt unverzüglich informieren und eine sofortige Entscheidung zum weiteren Vorgehen herbeiführen.

Über eine Schließung entscheidet stets das Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt.

Sofern ein **Verdachtsfall** vorliegt, ist vom Träger sofort das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und um eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen bezogen auf die Einrichtung zu bitten.

Das zuständige Jugendamt ist in Krankheits- und Verdachtsfällen zu informieren.

Besucher/innen sollten z.B. durch Aushänge in Bezug auf Hygienevorschriften sensibilisiert und darauf hingewiesen werden, dass sie bei Symptomen einen Arzt kontaktieren sollten.

Empfehlungen zu allgemeinen Verhaltensweisen im Rahmen des Infektionsschutzes

Hygienische Empfehlungen zu eigenen Verhaltensweisen

- (1) Regelmäßiges und häufiges (z. B. alle zwei Stunden sowie anlassbezogenes) Händewaschen mit Wasser und Seife für 20 Sekunden.
- (2) Nach dem Schnäuzen der Nase die Hände waschen.
- (3) Konsequente Husten- und Niesetikette pflegen: in ein Papiertaschentuch oder zumindest in Ärmel / Ellenbeuge husten oder niesen, nicht aber in die Hand und auch nicht in den Raum.
- (4) Benutzte Papiertaschentücher entsorgen, am besten in einen Mülleimer mit Deckel.
- (5) Stofftaschentücher sind ungeeignet. Falls Sie dennoch Stofftaschentücher verwenden, bitte nach Gebrauch bei mind. 60° C waschen.
- (6) Auf Händeschütteln verzichten.
- (7) Regelmäßiges Lüften der Räume.
- (8) Abstand halten zu Erkrankten (2 Meter).
- (9) Bei Erkältungssymptomen (auch Halskratzen/Halsschmerzen) Hausarzt telefonisch kontaktieren.

Eigene Verhaltensweisen können einen großen Beitrag zur Verringerung der Verbreitung von Infektionskrankheiten leisten. Helfen Sie mit, indem Sie die Hygieneempfehlungen beachten. Bitte achten Sie auch aufeinander und erinnern sich gegenseitig bei Vergessen.